

BUNDESGERICHTSHOF

IV 33 492/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungsangehe

der Witwe Martha M. [REDACTED]
geb. [REDACTED], [REDACTED] Avenue,
[REDACTED], [REDACTED] / USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des
Innern in Hannover, Levensallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheilm und Dr. Graf in der Sitzung vom 10. März 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 23. Februar 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

Schluss

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine ungeklärte Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin weicht die Entscheidung auch nicht von den Grundsätzen ab, die nach der Rechtsprechung des Senats für die Abgrenzung zwischen den §§ 3 und 4 2. BV-BEG maßgebend sind. Das Berufungsgericht hat, gestützt auf das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Delius, zwischen einer Coronarsklerose als dem Grundleiden des Ehemanns der Klägerin und den sie begleitenden Folgen eines Angina pectoris-

Syndrom unterzählen. Gegen diese medizinische Unterscheidung bestehen keine rechtlichen Bedenken. Hinsichtlich der Coronararteriosklerose hat das Berufungsgericht im Ansehluß an den Sachverständigen ausgeführt, daß es sich bei dieser Form der Gefäßarteriosklerose um eine essentielle fortschreitende typische Alters- und Degenerationserkrankung handelt, bei der eine wesentliche Mitverursachung durch die Verfolgung nicht in Betracht kommt. Lediglich das Grundleidende begleitende Beobachtungsbild, nämlich das Angina pectoris-Syndrom, ist als subjektive Folge des Grundleidens durch die Verfolgung früher oder häufiger in Erscheinung getreten. Unter diesem Umständen bedeutet es keine Abweichung von der Rechtsprechung des Senats, wenn das Berufungsgericht hier nicht eine wesentliche Mitverursachung des Leidens, sondern lediglich eine abgrenzbare Verschlimmerung desselben angenommen hat. Der Senat hat in Urteil vom 11. März 1966, 324 Nr. 27 und auch bereits in Urteil vom 27. November 1964 - IV ZR 305/63 -, nicht veröffentlicht, ausgesprochen, daß dann, wenn bei einer Verfolgungsunabhängigen Leiden das Verfolgungswohllekt zu besonderen Krebskranken, so z.B. erhöhten Schmerzen, geführt hat, eine verfolgte bedingte Verschlimmerung des verfolgungsunabhängigen Leidens im Betracht kommt. Mit dieser Rechtsprechung, an der festgehalten ist, steht die Unterscheidung des Berufungsgerichts im Einklang.

Liegt aber eine nur abgrenzbare Verschlimmerung vor, so ist es eine nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheidende Frage, ob diese Verschlimmerung darauf auf den Krankheitsverlauf eingewirkt hat, daß der Tod des Verfolgten früher eingetreten ist. Wie Auffassung, daß in einem solchen Falle der Ursachenzusammenhang zwischen Verfolgung und Krankheitsverlauf bzw. Tod im Sinne des § 41 BGB grundsätzlich zu

bejahen sei, hat der Senat im Urteil vom 7. Dezember 1966 - IV ZN 205/65 -, Rat 1967, 130 Nr. 37 abgelehnt, ebenso in Beschluss vom 18. Januar 1967 - IV ZN 456/66 -. Damit ist zugleich die von der Beschwerdeführerin vorgetragene Meinung, die abgrenzbare Veracklinnung eines dem Tod des Verfolgten herbeiführenden Leidens müsse immer einen frühzeitigen Tod bewirkt haben, abgelehnt. Ob der frühzeitige Eintritt des Todes im Einzelfall zu bejahen ist, hat, wie hier geschehen, der Tatrichter unter Hinzuziehung ärztlicher Sachverständiger zu beurteilen.

Nach allem ist nicht über eine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf